Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7681

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

10. November 2026

Nachfragen zum Haushaltsentwurf 2027
hier: Sitzung des Finanzausschusses am 28.10.2026, Drucksache 20/4700 (Einzelplan 06 und Kapitel 1606) sowie Umdrucke 20/7206, 20/7285 und vertraulicher Umdruck 20/7266

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung hat es Nachfragen zum Einzelplan 06 sowie zum „Basisbudget“ des MWVATT im Kapitel 1402 gegeben, die ich nachfolgend beantworten möchte:

Zu Kapitel 1402 Zentral veranschlagte IT-Mittel für das MWVATT

Es wurde um eine Einzelaufstellung der Planungen zu den IT-Basiskosten des MWVATT für 2026 und 2027 gebeten.

Antwort:

Nr.	Kurzbezeichnung	Plan 2026 (T€)	Plan 2027 (T€)
1	Beschaffungen MWVATT und APV	169,8	150,0
2	Betrieb IT-Basisinfrastruktur MWVATT und APV	400,0	300,0
3	Elektronisches Zuwendungsverfahren (EU-Förderung)	45,0	20,0
4	MaVIS – Projekt-Steuerung Straßenbau	50,0	100,0
5	Maßnahmen bei Häfen / Schifffahrt	6,0	10,0
6	Digitales Touristisches Radverkehrsnetz	360,0	250,0
7	Fachanwendung für digitale Förderanträge	600,0	600,0
8	Zentrales Fördermittelmanagement SH (ZFM.SH)	4.400,0	2.805,0
9	Wissensplattform Tourismus SH (Betrieb)	0,0	250,0
10	Mobilitätsdatenportal (Betrieb)	0,0	260,0
11	Projektplattform für Infrastruktur- und Bauprojekte	20,0	5,0
12	Einwendungsmanagement für Planfeststellungsverfahren	50,0	50,0
	Gesamtkosten	6.100,8	4.800,0

Im Kapitel 1402 wird das ressortübergreifende kooperative IT-Budget zur Finanzierung von IT- und Digitalisierungsmaßnahmen der Landesverwaltung Schleswig-Holstein abgebildet. Der Gesamtplan für 2027 wird derzeit final vom ZIT SH federführend erstellt und wird dem Finanzausschuss des Landtages nach Befassung durch die Landesregierung zugeleitet.

Die Planungen der Ressorts für das Jahr 2027 übersteigen den Ansatz des Budgets im Kapitel 1402. Deshalb sieht der Gesamtplan für IT und Digitalisierung eine Prioritätensetzung und zudem eine Nachsteuerung entsprechend des tatsächlichen Verlaufs der Maßnahmen und des Projektfortschrittes vor. Vergleiche zum Vorgehen auch GPITD 2026, Umdruck 20/5568, Ziff. 4.1.2.

Das ZIT SH wird den konkreten Finanzierungsbedarf der Ressorts im Rahmen der IT-Budgetgespräche und der unterjährigen Finanzsteuerung anhand des tatsächlichen Verlaufs und Umsetzungsstands der Maßnahmen weiter bei Bedarf im Rahmen des vorhandenen IT-Gesamtbudgets nachsteuern. Der berechnete Ansatz kann daher im Jahresverlauf von den derzeitigen Planwerten abweichen.

Zu 0601.00.526 99 Gutachten

Es wurde Mitteilung gebeten, welche Gutachten in 2027 fortgesetzt werden.
Antwort:
Nach derzeitigem Stand werden alle in 2026 begonnenen Gutachten noch in 2026 abgerechnet.

Zu 0612.00.119 02 und 0612.00.119 04 Rückzahlungen Corona-Hilfsprogramme

1. Wie viele Niederschlagungen hat es für die Hilfen des Bundes und des Landes bisher gegeben ?
2. Sind die auf Seite 54 genannten Stundungen (zu 4.) in den ausstehenden Rückzahlungen (zu 2.) enthalten ?
3. Es wurde eine Übersicht zum Stand der Rückzahlungen zugesagt.

Antwort:
Zu 1.:

	Anzahl Niederschlagungen durch		
Hilfsprogramm:	IB.SH	Landeskasse	gesamt
Monatshilfen und Überbrückungshilfen	304	474	778
Neustarthilfen	139	376	515
Soforthilfen	900	527	1.427
insgesamt	1.343	1.377	**2.720**

Zu 2.:
Zum Zeitpunkt des Reportings am 31.08.2026 waren 26.845 Rückzahlungen offen, das bedeutet, der jeweilige Bescheid ist rechtskräftig und die Rückzahlungsfrist läuft. Offene Stundungen sind in den 26.845 offenen Rückzahlungen enthalten.

Zu 3.:

Überbrückungs-, Neustart- und Monatshilfen	Forderung	Gezahlt	Noch offen	Quote
Schlussabrechnung	231.681.762 €	98.431.229 €	133.250.533 €	42,49 %
davon				
eingereichte SAR	150.746.999 €	69.003.507 €	81.743.492 €	45,77 %
nicht eingereichte SAR	32.362.595 €	990.200 €	31.372.395 €	3,06 %
besondere Einzelfälle	26.202.456 €	16.764.865 €	9.437.591 €	63,98 %
SAR Neustarthilfen	22.369.711 €	11.672.657 €	10.697.054 €	52,18 €

SAR = Schlussabrechnung

Soforthilfen nach 2. Rückmeldeverfahren	Forderung	Gezahlt	Noch offen	Quote
Bundesprogramm	180.636.310 €	70.218.116 €	110.418.194 €	38,87 %
Landesprogramm	18.811.236 €	6.566.917 €	12.244.319 €	34,91 %
Gesamt	199.447.546 €	76.785.033 €	122.662.513 €	38,50 %

Zu 0614 MG 02 Regionalisierungsmittel

Es wurde um Übersendung des Verwendungsnachweises des Landes gegenüber dem Bund gebeten.

Antwort:

Beigefügt ist der Verwendungsnachweis für 2025 als Anlage 1.

Zu 0614.02.671 02 An die NAH.SH

Es wurde um Übersendung des Gesellschaftsvertrages der NAH.SH gebeten.

Antwort:

Beigefügt ist der aktuelle Gesellschaftsvertrag der NAH.SH als Anlage 2.

Zu 0614.02.682 12 Verkehrsverträge

Es wurde um Übersendung der Vereinbarung zur Einnahmeaufteilung im hvv gebeten.

Antwort:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einnahmeaufteilung im hvv liegt noch nicht in finaler Fassung vor. Sobald sie vorliegt, wird die Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 PIG dem Landtag übermittelt und bei Bedarf dem Wirtschaftsausschuss erläutert.

Zu 1606.02.891 06 An den LBV.SH für Maßnahmen an Radwegen

Es wurde um Übersendung des in der Antwort zu 3. auf Seite 390 des Umdruckes 20/7206 genannten Programms (Lückenschlüsse) gebeten.

Antwort:

Im Rahmen des Lückenschlussverfahrens 2026 wurden die folgenden 11 prioritären Maßnahmen für eine Umsetzung ausgewählt. Nach Abschluss der jeweiligen Vereinbarungen zwischen dem LBV.SH und den federführenden Gemeinden sollen die entsprechenden Machbarkeitsstudien durch die jeweilige Gemeinde beauftragt werden:

Straße	Name der Maßnahme	Kreis
L 148	Jützbüttel (Osterrade) – Bunsoh (Ziegeleistraße)	HEI
L 175	B431 – Tensbüttel-Röst	HEI
L 168	Herzhorn – Sommerland	IZ
L 37	Hollingstedt Treene-Brücke – Norderreihe	NF
L 223	Reinbek – Hamburg LG	OD
L 57	Sandfeldkrug, Marius-Böger-Weg bis Kasseedorf Eutiner Straße 29	OH
L 209	Petersdorf	OH

L 217	Landkirchen – B 207	OH
L 125	Bargstedt-Luhnstedt	RD
L 326	Heidekoppel – REWE Logistikzentrum	SE
L 252	Brunsholm – Saustrup	SL

Folgende 10 prioritäre Maßnahmen haben eine Zusage unter Vorbehalt zur Finanzierung des Lückenschlusses erhalten. Die Umsetzung steht noch unter dem Vorbehalt der abschließenden Klärung des Grunderwerbs. Bei positiver Klärung der Grunderwerbsfragen sollen auch diese Gemeinden jeweils eine Machbarkeitsstudie beauftragen:

Straße	**Name der Maßnahme**	**Kreis**
L 121	Hennstedt – Aukrug	IZ
L 28	Bondelum – Sollbrück (Osterweg – Achter de Bahn)	NF / SL
L 59	Giebelberg – Augustenhof	OH
L 158	Kollow, Abzw. L 219 bis Gülzow Schlosstraße 1	RZ
L 200	Dalldorf – Lauenburg (Elbe)	RZ
L 202	Schmilau – Alt-Mölln	RZ
L 219	Kollow, Abzw. L 158 bis Wiershop Abzw. L 205	RZ
L 21	Brunsholm - Arrild	SL
L 21	Grünholz – Brunsholm	SL
L 29	Hollingstedt – Silberstedt	SL

Zu 1606 MG 20 LuKIFG-Maßnahmen

Es wurde um eine Übersicht mit den aktuellen Prognosen zu den LuKIFG-Maßnahmen gebeten.

Antwort:

Die aktuelle Planung ist als Anlage 3 beigefügt

Zu 1606.20.891 07 An den LBV.SH für Brücken

Es wird um Übersendung der „Brückenstrategie“ gebeten, sobald diese fertig gestellt ist.

Antwort:

Die Brückenstrategie wird voraussichtlich Ende November fertiggestellt und soll dem Landtag im Dezember zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Julia Carstens

Anlage 1 - Verwendungsnachweis zu den Regionalisierungsmitteln für 2025

Anlage 2 - Gesellschaftsvertrag der NAH.SH

Anlage 3 - Aktuelle Planung der LuKIFG-Maßnahmen

Anlage 1 - Verwendungsnachweise zu den Regionalisierungsmitteln für 2026

Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel
für das Bundesland Schleswig-Holstein im Jahr: 2025
Übersendung bis 30.09. des Folgejahres an BMVI

	Bereich	Veranschlagt im Landes-haushalt bei	Verwendungszweck	Beträge in Euro (Zu Ziffern 1 - 7, 9, 10)					Bemerkungen
				Berichtsjahr		Vorjahr IST	Vor-Vorjahr IST	Anteil Regionalisierungs-mittel an Gesamt-mitteln in %	
		Kap. / Tit.		SOLL	IST				
1	Verfügbare Mittel	06 14.02.231 01 06 14.02.331 04 06 14.02.214 02	Zuweisung nach § 5 RegG	386.079.651,17	434.991.183,26	371.745.660,64	391.658.948,66	100,0	Ohne 52.400.000 € D-Ticket; IST 25: Enthält Entnahme aus Sondervermögen (SV) i. H. v. 48.911.578,09 €.
			Reste aus Vorjahren	205.095.974,00	205.095.974,00	224.651.664,93	221.703.315,51		Soll/Ist = Bestand SV Ende des Vorjahres ohne 9€-Ticket
			Rückflüsse von RegMitteln		36.216.726,01	10.250.477,17	8.306.867,37		Ist = Zinsen
			nicht verwendete Mittel aus § 8 RegG	30.384.861,54	24.896.439,63	30.384.861,54	32.024.153,53		Soll 2025 = Bestand SV 31.12.2024 nur 9€-Ticket / Ist 2025 = Bestand SV 31.12.2025 nur 9€-Ticket
			verfügbare Mittel gesamt	621.560.486,71	701.200.322,90	637.032.664,28	653.693.285,07		
2	Leistungs-bestellungen	06 14.02.682 12 06 14.02.683 01 06 14.02.693 02 06 14.02.682 11 06 14.02.683 11 06 14.02.633 02	Bestellungen im SPNV/ Bestellerentgelte	345.696.000,00	277.090.235,88	303.214.780,01	279.305.119,07	64 %	Excl. D-TicketMittel (Bund+Land); Verrechnung mit anderen B-Ländern (0614.02.232 01)/ Im IST noch 1.015.951,17 € hinzugerechnet, da Ausgabereste aus 2024; Versäumnis diese Mittel dem Sondervermögen zuzuführen
			davon wettbewerblich vergeben[1]		236.289.337,62	257.239.130,50	286.912.037,13		Die an die BNetzA gelieferten Daten basieren auf Planansätzen für die Abschlagszahlungen an die Verkehrsunternehmen, die auch inhaltliche Differenzierungen (wettbewerblich bzw. nicht-wettbewerblich, Anteil der Infrastrukturkosten erlauben. Für die hier dargestellten Größen des Haushalts ist uns dies nicht möglich. Um dem Informationsbedarf dennoch nachzukommen, wurden hilfsweise die Prozentanteile aus den Abschlagsberechnungen herangezogen, um die hier dargestellten Summen zu differenzieren.
			- DB AG-Unternehmen		117.583.973,76	113.767.917,67	182.789.608,99		
			- Wettbewerber		118.705.363,86	143.471.212,83	104.122.428,14		
			davon nicht wettbewerblich vergeben[1]		40.800.898,26	45.975.649,51	40.993.081,94		
			- DB AG-Unternehmen		0,00	0,00	0,00		
			- Wettbewerber		40.800.898,26	45.975.649,51	40.993.081,94		
			davon Trassenentgelte		138.111.341,20	140.804.318,22	158.486.121,65		
			davon Stationsentgelte		18.096.714,72	25.248.239,38	28.737.815,14		
			Bestellungen im ÖPNV						
			davon wettbewerblich vergeben						
			davon nicht wettbewerblich vergeben						
3	Management-aufwand	06 14.02.53301 06 14.02.631 01	SPNV	779.200,00	727.811,72	849.445,45	712.944,20	0 %	
			ÖPNV	0,00	0,00	0,00	0,00	0 %	
		06 14.02.533 02 06 14.02.533 03 06 14.02.534 01 06 14.02.671 01	nicht aufteilbarer Managementaufwand	24.860.000,00	24.125.732,15	26.956.001,21	21.360.834,92	6 %	
4	Investitionen in Verkehrsanlagen	06 14.02.633 04 06 14.02.682 07 (teilw.) 06 14.02.891 07 06 14.02.891 08 06 14.02.892 01	SPNV	11.720.000,00	3.882.518,59	4.745.208,43	7.947.894,04	1 %	
			Bauprojekte ab 5 Millionen Euro[2]			0,00	1.621.611,58		
			davon DB Netz AG			0,00	410.000,00		
			davon DB Station & Service AG			0,00	-68.947,14		
			davon Sonstige			0,00	1.280.558,72		
			ÖPNV			0,00	0,00		
5	Investitionen in Fahrzeuge		SPNV[3]	0,00	0,00	9.268.280,50	45.834.148,37	0 %	
			davon DB AG			0,00	0,00		
			davon NE-Bahnen			0,00	0,00		
			ÖPNV			0,00	0,00		
6	Tarifausgleiche	06 14.02.682 08 06 14.02.682 03 06 14.02.683 03 06 14.02.981 02	Verbundförderung	7.000.000,00	5.339.887,52	6.624.839,30	966.213,18	1 %	
			Ausgleich Ausbildungsverkehre[4]			0,00	0,00		
			davon Schiene			0,00	0,00		
			davon Straße			0,00	0,00		
			Erstattung Fahrgeldausfälle aus Beförderung schwerbehinderter Menschen			0,00	0,00		
7	Sonstige Ausgaben[5]	06 14.02.535 01 06 14.02.633 03 06 14.02.633 06 06 14.02.682 05 06 14.02.682 07 (teilw.) 06 14.02.683 05 06 14.02.883 05 06 14.02.883 06 06 14.02.891 05 06 14.02.892 05 06 14.02.682 01 06 14.02.634 01		47.902.400,00	123.824.997,40	48.877.322,67	39.268.701,25	28 %	
8	Sonstiges		Bestellte Zugkilometer	28.077.000,00		28.747.000,00	28.397.000,00		
			Erbrachte Zugkilometer		25.700.000,00	25.232.000,00	24.804.000,00		
			Betriebene Streckenkilometer im SPNV		1.194,00	1.192,00	1.192,00		
			Übersicht Verkehrsverträge im SPNV[6]	(siehe Anlage)					
9	Summe Ausgaben			437.957.600,00	434.991.183,26	400.535.877,57	397.017.466,61		
10	Differenz verfügbare Mittel / Ausgaben[7]			183.602.886,71	266.209.139,64	236.496.786,71	256.675.818,46		
			Differenz zum SV Bestand jeweils am 31.12.		0,00	0,00	0,00		

[1] Jeweils unter Angabe der Anteile DB AG-Unternehmen und Wettbewerber.

[2] Investitionen in Verkehrsanlagen müssen ab einem Volumen von 5 Millionen Euro in einer gesonderten Anlage näher beschrieben werden: Beschreibung der einzelnen Bauprojekte, Kosten/Zeitraum, erforderliche Rückstellungen.

[3] Angaben zur Anzahl der Fahrzeuge und zum Zeitpunkt der Beschaffung sind erforderlich (ggf. in einer gesonderten Anlage).

[4] Unter Angabe der Rechtsgrundlage (Bundes-/Landesrecht).

[5] Angabe des Verwendungszwecks. Außerdem sind hier einmalig für den Verwendungsnachweis 2025 die bereits in vorherigen Haushaltsjahren verwendeten Restmittel aus dem § 8 RegG anzugeben. Zusätzlich sind in der Fußnote oder in einem Begleitschreiben weitere Angaben zur Höhe, Haushaltsjahr und Verwendungszweck dieser Ausgabe nachrichtlich anzugeben.

[6] Die Übersicht der Verträge ist als gesonderte Anlage zu übersenden. Dabei sind Aussagen zur Laufzeit/Dauer des Vertrages zu treffen, zur geplanten Entwicklung der Zugkilometer, zur Entwicklung der Personenkilometerleistung, zur Reduzierung des Energieverbrauchs sowie der Lärm- und Schadstoffemissionen im Berichtsjahr und den beiden Vorjahren und zu den Aufwendungen in Verkehrsverträgen für die Digitalisierung.

[7] Angaben zur Höhe und geplanter Verwendung.

Anlage
zum Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel für das Bundesland
Schleswig-Holstein
Berichtsjahr: 2025

Projekt-bezeichnung	Beschreibung und wesentliche Projekt-bestandteile	Gesamt-investitions-kosten	Aufteilung der Finanzierung		Zeitangaben zur Umsetzung			Regio-nalisierungs-mittel im Berichtsjahr	Regionalisierungs-mittel in den Folgejahren (Planwerte)		Ansparung von Regionalisierungs-mitteln / Erläuterung
		EUR	Beteiligte	Anteile in %	(geplanter) Bau-beginn	(geplante) Inbetrieb-nahme	Schluss-rechnung	EUR	Jahr	EUR	
9-1-1 A	BEMU (XMU) Nachladeinfrastruktur S-H	29.494.050,00	Land Reg Landes GVFG Bund	5,2 15,7 79,1	2022	2024		310.371,70	2026	435.961,00	
9-1-1 B	BEMU (XMU) Nachladeinfrastruktur S-H	33.176.000,00	Land Reg Landes GVFG	17,0 75,0	2022	2026		348.962,24	2026	115.178,10	
3-5-97	Pinneberg Bahnsteigerneuerung, Aufzüge, Treppen	27.227.959,00	Landes GVFG Land RegG Bund	30,0 10,0 52,0	2018	2026		39.859,00	2026	274.575,27	
3-6-96	Streckenertüchtigung Los 2.3 km 13,410 - km 16,180 / Los 3 km 20,568 - km 23,546; Schönberg	6.839.202,00	Land Reg Landes GVFG	25,0 75,0	2021	2027		231.423,44	2026	86.293,43	
9-3-5-1-P A	Planung 1-4 Zusätzliches Bahnsteiggleis; Elmshorn	23.997.698,00	Land Reg Landes GVFG Bund	7,0 21,5 71,5	2023	2030		193.570,00	2026 2027 2028 2029 2030	283.889,50 425.157,75 216.807,50 194.597,00 345.478,00	
9-3-5-2-P	Planung 1-3 S4 West Ausbau; Pinneberg - Elmshorn	16.900.000,00	Land Reg Landes GVFG	25,0 75,0				178.112,50	2026 2027	4.086.887,50 12.482.000,00	

Anlage
zum Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel für das Bundesland Schleswig-Holstein

Berichtsjahr: 2025

Dem Leitfaden entsprechend sind die Verkehrsverträge unter Federführung Schleswig-Holsteins hier - anders als im Verwendungsnachweis selbst - mit länderübergreifenden Volumina aufgeführt.
Die Angaben zu Verkehrsverträgen unter Federführung der Nachbarn haben wir am Ende der Tabelle nachrichtlich ergänzt.

Verkehrsvertrag	Zuständige Behörde	Weitere Aufgaben-träger	Art des Ver-trages	Betreiber	Laufzeit	Umfang und geplante Entwicklung der Zugkilometer-/ Personenkilometerleistung			Reduzierung Energieverbrauch / Schadstoffemissionen / Lärmemissionen sowie Aufwendungen für die Digitalisierung				Besonder-heiten / Weitere Hinweise (ggf. Verweis auf Anlage)
(Netzbezeichnung, ggf. mit Traktionsart)			(Brutto / Netto)		von - bis	Jahr	Zkm	Pkm		Berichts-jahr	Vorjahr	Vor-Vorjahr	
									keine Daten vorliegend				
Netz West	NAH.SH	Hamburg	Netto	DB Regio	2016 - 2025	2025	4.066.768	471.846.637	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Netz West	NAH.SH	Hamburg	Brutto	DB Regio	2025 - 2034	2025	208.918	21.303.605	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Netz Mitte, Los A	NAH.SH	Hamburg	Netto	DB Regio	2014 - 2027	2025	4.656.852	896.948.649	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Netz Mitte, Los B	NAH.SH	Hamburg	Netto	nordbahn	2014 - 2027	2025	2.087.327	181.121.354	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
E-Netz Ost	NAH.SH	Hamburg	Netto	DB Regio	2022 - 2035	2025	4.222.611	547.255.988	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Akku-Netz Ost	NAH.SH	Niedersachsen	Brutto	erixx	2022 - 2035	2025	3.787.709	165.588.297	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Akku-Netz Nord	NAH.SH		Brutto	nordbahn	2023 - 2035	2025	4.335.209	145.779.609	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Akku-Netz Ost-West	NAH.SH		Brutto	nordbahn	2023 - 2035	2025	1.604.636	52.937.239	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Netz Süd	NAH.SH	Hamburg	Netto	AKN	2018 - 2027	2025	2.697.985	87.396.937	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Niebüll - Dagebüll	NAH.SH		Netto	NEG	2011 - 2025	2025	116.008	3.874.133	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Netz Dagebüll	NAH.SH		Brutto	NEG	2025 - 2034	2025	4.768	130.288	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Niebüll - Tønder (DK)	NAH.SH	Dänemark	Netto	Arriva DK	2020 - 2028	2025	96.397	763.548	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
Flensburg - Padborg (DK)	NAH.SH		Netto	DSB	2010 - 2027	2025	70.283	k. A.	Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung				
nachrichtlich: S-Bahn Hamburg	*Hamburg*	*Schleswig-Holstein Niedersachsen*	*Brutto*	*S-Bahn Hamburg*	*2018 - 2033*	*2025*	*1.575.679*	*k. A.*	*Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung*				*Km nur Schleswig-Holstein*
nachrichtlich: Netz Ostseeküste (MV)	*VMV*	*Schleswig-Holstein Hamburg*	*Netto*	*DB Regio*	*2021 - 2027*	*2025*	*307.260*	*53.578.466*	*Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung*				*Km nur Schleswig-Holstein*
nachrichtlich: Netz Ost-West (MV)	*VMV*	*Schleswig-Holstein*	*Netto*	*DB Regio*	*2014 - 2029*	*2025*	*129.528*	*9.017.249*	*Energie Schadstoffe Lärm Digitalisierung*				*Km nur Schleswig-Holstein*

Beglaubigte Fotokopie

Entwurf Notar Prof. Nebendahl
Stand 22.10.2025/Lk

Gesellschaftsvertrag

der

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)
in Kiel

§ 1
Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).

§ 2
Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur, der Einnahmeaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung.

Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen.

(2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere:

a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen,
b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen,
c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,
d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,
e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln,
f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,
g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen,
h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten.

(3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.

(2) Von dem Stammkapital übernimmt

a)	das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit	13.005,00 €
b)	der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit	867,00 €
c)	der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit	867,00 €
d)	der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit	867,00 €
e)	der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit	867,00 €
f)	der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit	867,00 €
g)	der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit	867,00 €
h)	der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit	867,00 €
i)	der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit	867,00 €
j)	der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit	867,00 €
k)	der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit	867,00 €
l)	der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit	867,00 €
m)	die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit	867,00 €
n)	die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit	867,00 €
o)	die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit	867,00 €
p)	die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit	867,00 €.

(3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 6
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

a) die Geschäftsführung,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Geschäftsführung).

(2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen. Jeder Geschäftsführerin oder jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Darüber hinaus kann jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte oder Rechtsgeschäfte mit bestimmten Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.

§ 8
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.
Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.

(5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

(6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden

§ 9
Einberufung des Aufsichtsrates

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.

(2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital.

(3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.

(4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 10
Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind.

(2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 11
Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 12
Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

§ 13
Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.

§ 14
Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:

a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,

b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen,

c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,

d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten,

e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb,

f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,

g) Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,

h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung,

i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind,

j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat,

k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung einschließlich der Geschäftsverteilung zwischen mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

(3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.

(4) Maßnahmen, die die Geschäftsführung in Erfüllung des mit dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages in der jeweiligen Fassung wahrnimmt, bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 15
Beirat

(1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft.

(2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten.

(3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.

(5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf.

(8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 16
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 17
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden.

(3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 18
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis,
c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,
d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,
i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 19
Partnerschaftliches Verhalten

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 20
Rechnungslegung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten.
Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 21

Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

(1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

(2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Auf-

sichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 22
Veröffentlichung der Bezüge

Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

§ 23
Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft

(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.

(2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.

(3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen.

§ 24
Prüfungsrecht

(1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.

(2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

§ 25
Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

(1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.

(2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben.
Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgesellschafter nicht.

§ 26
Verkauf von Geschäftsanteilen

(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

§ 27
Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.

(2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

(3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.

(4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.

(5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28
Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.

§ 29
Schlussbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.

(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

NOTARBESCHEINIGUNG gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 GmbHG bescheinige ich, dass die in dem vorstehenden Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragenen Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH wiedergegebenen geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 22.10.2025 (meine UVZ Nr. 57/2025 MN) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt geltenden Gesellschaftsvertrag übereinstimmen.

Kiel, 24. Oktober 2025

L. S. gez. Badenhop, Notarvertreter

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Kiel, 13. November 2025

Nebendahl, Notar

Anlage 3 - Aktuelle Planungen der LuKIFG-Maßnahmen Verkehrsinfrastruktur

Anlage 3

1. Landesstraßen

Straße	Abschnitt	Soll 2026	Soll 2027	Soll 2028	Soll 2029	Soll 2030	Soll 2031	Summe
Überhang Erhaltungsprogramm 2023-2027, nicht finanzierte Maßnahmen gem. Anlage 2 Drs. 20/3554 davon:								
L 1	Osterby – Wallsbüll	232,0	1.500,0	300,0	300,0			2.332,0
L 1	Medelby – Osterby		2.000,0	500,0	158,0	401,0		3.059,0
L 22	Uelsby – Esmarksüderfeld	1.530,0	662,0					2.192,0
L 23	OD Satrup		1.400,0	1.400,0				2.800,0
L 29	Esperstoft – Kleinjörl		500,0	3.200,0	3.800,0	352,0	55,0	7.907,0
L 40	Meggerdorf – Schusterkate	84,0	81,0	200,0	7.200,0	9.500,0	6.570,0	23.635,0
L 69	OD Gnissau	43,0	1.200,0	126,0				1.369,0
L 96	Freienwill – Hürup	8,0	510,0	4.795,0	610,0			5.923,0
L 96	OD Weseby			1.520,0	1.700,0	510,0		3.730,0
L 118	Kiebitzreihe – Bullendorf	11,0	1.200,0	1.400,0	200,0			2.811,0
L 120	Krempdorf (L119) bis Kremperheide (K44)	53,0	25,0	2.700,0	4.200,0	4.900,0	514,0	12.392,0
L 121	Hohenlockstedt (K 47) - Aukrug (B 430)	148,0			5.000,0	20.000,0	7.608,0	32.756,0
L 168	Glückstadt - Herzhorn			2.000,0	800,0	214,0		3.014,0
L 171	Wittenbergen – Mückenbusch	4,0	1.319,0	320,0				1.643,0
L 175	Tensbüttel – Schafstedt	8,0	2.800,0	1.309,0	102,0			4.219,0
L 184	OD Ahrensbök			2.800,0	518,0	81,0		3.399,0
L 187	Mohrkirch - L 21			1.900,0	4.000,0	4.000,0	526,0	10.426,0
L 188	OD Börm		1.500,0	400,0	120,0			2.020,0
L 194	OD Kronshagen „Kieler Straße“			300,0	1.500,0	65,0		1.865,0
L 235	Neuendorf-Sachsenbande – Kleve	10,0	3.500,0	4.500,0	169,0			8.179,0
L 238	Ketelsbüttel – Hemmingstedt	6,0	1.200,0	246,0	40,0			1.492,0
L 242	Katharienheerd - L 32	13,0	2.800,0	910,0	380,0			4.103,0
L 268	Husby – Munkbrarup	41,0			3.802,0	1.718,0	406,0	5.967,0
L 269	B 200 - Klein Jörl		3.430,0	2.103,0	283,0	31,0		5.847,0
L 269	OD Sillerup			1.231,0	142,0	44,0		1.417,0
L 281	Haselund – Löwenstedt	2.220,0	1.427,0	823,0				4.470,0
L 295	Wrist - Brokstedt		2.500,0	1.500,0	930,0			4.930,0
L 138	Dingen bis St. Michaelisdonn (L144)	2.480,0	2.046,0	1.200,0				5.726,0
L 167	Todesfelde – Fredesdorf (Böschungsrutschung)	1.327,0	3.800,0	150,0				5.277,0
Zusammen		8.218,0	35.400,0	37.833,0	35.954,0	41.816,0	15.679,0	174.900,0

2. Brücken

Straße	Abschnitt	Soll 2026	Soll 2027	Soll 2028	Soll 2029	Soll 2030	Soll 2031	Summe
Brücken Ersatz, davon:								
L 42	Ersatzneubau L 42/Schirnau (Mühlenbach)	80,0	545,0	400,0	200,0			1.225,0
L 55	Ersatzneubau L 55/Malenter Au		1.600,0	400,0	106,0			2.106,0
L 120	Ersatzneubau L 120/Kremperau	1.800,0	661,0					2.461,0
L 121	Ersatzneubau L 121/L 328	14,0			3.800,0	2.505,0	235,0	6.554,0
L 134	Ersatzneubau L 134/Moorkanal	48,0	38,0	1.200,0	29,0			1.315,0
L 209	Ersatzneubau L 209/DB bei Burg	107,0	30,0	1.400,0	2.000,0			3.537,0
L 217	Ersatzneubau L 217/DB bei Avendorf	84,0	40,0	2.100,0	250,0	50,0		2.524,0
L 300	Ersatzneubau L 300/Lecker Au	15,0	250,0	1.200,0				1.465,0
L 317	Ersatzneubau K 44/L 317		3.400,0	1.890,0	280,0		210,0	5.780,0
L 328	Ersatzneubau Gem.-Str. "Timmasper Weg"/L 328	55,0			3.800,0	2.200,0		6.055,0
L 331	Ersatzneubau L 331/Landgraben	16,0	36,0		1.000,0	600,0	526,0	2.178,0
Zusammen		2.219,0	6.600,0	8.590,0	11.465,0	5.355,0	971,0	35.200,0

3. Radinfrastruktur

	Soll 2026	Soll 2027	Soll 2028	Soll 2029	Soll 2030	Soll 2031	Summe
Verbesserung Qualitätsstandards/Lückenschlüsse	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	0,0	10.000,0

4. Hafeninfrastruktur

		Soll 2026	Soll 2027	Soll 2028	Soll 2029	Soll 2030	Soll 2031	Summe
Verbesserung der Hafeninfrastruktur								
Büsum	Ausbau Hafenbecken IV	490,0	760,0	1.650,0	13.900,0	12.700,0	8.500,0	38.000,0
Büsum	Instandsetzung Ostmole im Vorhafen	35,0	100,0	215,0	2.500,0	5.600,0	2.050,0	10.500,0
Hörnum	Hafensanierung					20.000,0		20.000,0
Kiel	Ostuferhafen: Flächenherrichtung des ehem. GKK-Geländes		14.400,0	11.200,0	1.400,0			27.000,0
Lübeck	Skandinavienkai, Seelandkai, Schlutupkai, Landstromanschlüsse		1.800,0	1.200,0	1.200,0	1.300,0		5.500,0
Brunsbüttel	Kaierneuerung am Liegeplatz für Gefahrgut am Elbehafen		12.000,0	13.000,0				25.000,0
Maßnahmen noch in Planung/ Deckung Mehrbedarfe							14.000,0	14.000,0
Zusammen		525,0	29.060,0	27.265,0	19.000,0	39.600,0	10.550,0	140.000,0

5. Schieneninfrastruktur

	Soll 2026	Soll 2027	Soll 2028	Soll 2029	Soll 2030	Soll 2031 ff	Summe
Verbesserung der Schieneninfrastruktur, davon:							
Digitalisierung Schienenfahrzeuge		6.000,0	6.000,0	6.000,0			18.000,0
Bahnsteigverlängerungen Hamburg - Kiel für 3-fach Traktion	600,0	600,0	1.200,0	600,0			3.000,0
AKN Ausbau - Expresszug und Nachladeinfrastruktur (Neumünster, Neumünster-Süd, Elmshorn und Abstellung Kaltenkirchen)	1.000,0	800,0	1.000,0	1.000,0	2.800,0	9.100,0	15.700,0
Neumünster – Bad Oldesloe Baustufe 1	600,0	5.000,0	5.000,0	8.122,0	8.122,0	40.606,0	67.450,0
Signaltechnik und Bahnsteigmaßnahmen für Kuppeln von Zügen im Rahmen eines Flügelungskonzeptes für RE 74 Jübek	100,0	500,0	900,0				1.500,0
OLIA (Oberleitungsinseln als Nachladeinfrastruktur) für BEMU Eckernförde und Malente	100,0	666,0	1.234,0				2.000,0
Verlängerung Station Lindaunis und 2. Bahnsteig Lübeck St. Jürgen	200,0	1.300,0	100,0	100,0	400,0	900,0	3.000,0
AKN Bahnsteigverlängerungen Nordabschnitt für alle Züge (9 Stationen mit 10 Bahnsteigen)				1.500,0	2.000,0	3.500,0	7.000,0
AKN Neue Station Henstedt-Ulzburg West	214,0	493,0	493,0				1.200,0
AKN Erneuerung Brücken über BAB A7/A3		500,0	5.000,0	10.000,0	10.000,0	4.500,0	30.000,0
Ausbau Kiel-Preetz		4.000,0	800,0				4.800,0
Knoten Flensburg (Weiche, Innenstadt, Kurven)		500,0	2.000,0	3.333,0	3.333,0	10.834,0	20.000,0
Reaktivierung Strecke Geesthacht-Bergedorf			3.325,0	3.325,0	3.325,0	3.325,0	13.300,0
Maßnahmen noch in Planung/ Deckung Mehrbedarfe						13.050,0	13.050,0
Zusammen	2.814,0	20.359,0	27.052,0	33.980,0	29.980,0	85.815,0	200.000,0